

Dicke Luft am Arbeitsplatz

19.06.2012 | 08:35 | Horst Lukanec (DiePresse.com)

Rechtlicher Rahmen rund um das Rauchen am Arbeitsplatz

Nichtrauchen liegt im Trend. Rauchergesetze werden strenger und die WHO will bis 2040 die Raucherquote bis auf 5 % senken. Speziell am Arbeitsplatz ist das Thema „Rauchen“ besonders brisant. Denn hier treffen gegenläufige Interessen unmittelbar aufeinander: Die Arbeitgeber wollen weder Rauchpausen noch im schlimmsten Fall sogar mit dem Rauchen verbundene Krankenstände finanzieren, Nichtraucher plädieren für den Schutz ihrer Gesundheit und Raucher mit ihren Persönlichkeitsrechten.

Wie sieht nun der gesetzliche Rahmen zum Nichtraucherschutz vor?

- Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht grundsätzlich vor, dass der Arbeitgeber Nichtraucher vor Einwirkungen von Tabakrauch schützen muss, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.
- Rauchverbot besteht in Büroräumen und vergleichbaren Arbeitsräumen (zB Werkshallen), die sich Raucher und Nichtraucher teilen, in Sanitätsräumen und Umkleieräumen.
- Auch in Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen sind Nichtraucher vor Tabakrauch zu schützen.
- Das Tabakgesetz weitet das Rauchverbot auf „öffentliche Orte“ aus, worunter auch Geschäftslokale und Büroräumlichkeiten mit Kundenverkehr zählen. Auch für das Gastgewerbe sind mittlerweile Ausnahmen vom Rauchverbot nur mehr sehr eingeschränkt und unter der Voraussetzung gewisser kollektivvertraglicher Regelungen zum Arbeitnehmerschutz möglich.

Sind weitergehende Rauchverbote zulässig?

- Ein generelles Rauchverbot im Betrieb kann mit dem Betriebsrat oder dem Arbeitnehmer wohl rechtswirksam vereinbart werden, va wenn sachliche Gründe vorliegen (zB Arbeiten mit feuergefährlichen Materialien), die einseitige Einführung mittels Weisung wird in der Lehre aber kritisch gesehen.
- Ein Rauchverbot in Arbeitspausen oder am betrieblichen Freigelände, wird hingegen einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Rauchers darstellen.
- Raucher haben aber jedenfalls keinen Anspruch auf bezahlte Rauchpausen, abgesehen von den üblichen Pausen nach dem Arbeitszeitgesetz. Eine eigenmächtige Inanspruchnahme von Rauchpausen kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die, nach vorheriger Ermahnung, bis zur Entlassung führen können.

*Horst Lukanec ist seit 2004 Partner und Teamleiter Arbeitsrecht bei **Binder Grösswang**. Er ist Mitglied der International Bar Association (IBA) und der European Employment Lawyers Association (EELA) und Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht.*

Quelle: 19.06.2012:

[http://karrierenews.diepresse.com/home/ratgeber/arbeitsrecht/1268271/ Dicke Luft am Arbeitsplatz? _vl_backlink=/home/ratgeber/arbeitsrecht/index.do](http://karrierenews.diepresse.com/home/ratgeber/arbeitsrecht/1268271/Dicke_Luft_am_Arbeitsplatz?_vl_backlink=/home/ratgeber/arbeitsrecht/index.do)